

Kammerton

Die digitale Kammerzeitung

Von 19% auf 16%: Über die Absenkung des
allgemeinen USt.-Satzes



Von 19% auf 16%: Über die Absenkung des allgemeinen USt.-Satzes

Für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020

Von 19% auf 16%: Über die Absenkung des allgemeinen USt.-Satzes

Fortbildungsnachweise für 2020 können bis Ende 2021 eingereicht werden
Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO in Zeiten von Corona

Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zum 01.01.2020
Novelle des Geldwäschegesetzes – neue Pflichten für die Anwaltschaft

Auch für die Freien Berufe

Die neue Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Fragebogen

RAin Dr. Susanne Berner, Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für
Insolvenzrecht, antwortet

Vorschau auf die Online-Fortbildungen bis September 2020

Kooperation mit dem DAI

Entschädigungen nach dem IfSG / Wiedereröffnung der KG-Bibliothek
Meldungen

Von 19% auf 16%: Über die Absenkung des allgemeinen USt.-Satzes



Von Rechtsanwältin Anja Schüller, stellv. Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses Steuerrecht

I. Vorbemerkungen

1. Zur Stärkung der Binnennachfrage hat der Koalitionsausschuss am 3.6.2020 im Eckpunktepapier zum Corona-Konjunkturpaket eine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% beschlossen. Die Steuersatzänderung ist auf den Zeitraum 1.7.2020-31.12.2020 befristet.

2. Das entsprechende Änderungsgesetz mit dem Titel „Zweites Corona-Steuerhilfegesetz“ wurde mit Beschluss des Bundeskabinetts vom 12.6.2020 auf den Weg gebracht. Vorbehaltlich der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat treten die Umsatzsteuersatzänderungen am 1.7.2020 in Kraft (BT-Drs. 19/20058).

3. Seit dem 23.6.2020 liegt der zweite Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens mit Bearbeitungsstand 23.6.2020 vor (BMF Schreiben DD.MM.YYYY, III C 2 – S 7030/20/10009 : 004, Dok 2020/0610691,

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Um06-23-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-erste-aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

, nachfolgend „BMF-Schreiben-E“).

4. Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem BMF-Schreiben-E und sind an das finalisierte BMF-Schreiben zur Absenkung der Umsatzsteuersätze ggf. noch anzupassen.

II. Anzuwendender Steuersatz bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes

1. Nach der Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Umsätze anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungsvorschrift ausgeführt werden. Der anzuwendende Steuersatz von 16 % bzw. 19 % richtet sich demnach nach dem Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes. Dies gilt auch bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG (BMF-Schreiben-E Rz. 3 und 6). Der Zeitpunkt der Vereinnahmung, das Datum der Rechnungsstellung und/oder der Zeitpunkt der Mandats- bzw. Vergütungsvereinbarung ist demnach für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes irrelevant (Abschn. 12.1 Abs. 3 UStAE, BMF-Schreiben-E Rz. 4). Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen erst in dem Voranmeldezeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird, § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG (BMF-Schreiben-E Rz. 3).

2. Sonstige Leistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt (Abschn. 13.1 Abs. 3 Satz 1 UStAE; NIESKENS in Rau/Dürnwächter, UStG, § 13 Rz. 120 (Apr. 2020)).

3. Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG) erbracht, richtet sich der anzuwendende Steuersatz nicht nach dem Zeitpunkt der Ausführung/Vollendung der Gesamtleistung, sondern danach, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt/vollendet werden (vgl. BMF-Schreiben-E Rz. 2). Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG liegen Teilleistungen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart bzw. geschuldet wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 UStG, Abschn. 13.4 Satz 1 UStAE).

4. Die Frage der Teilbarkeit einer Rechtsberatungsleistung kann wegen unterschiedlicher Ausführungszeitpunkte Einfluss auf den anzuwenden

Steuersatz haben. Ob eine Rechtsberatungsleistung teilbar ist, ergibt sich aus der im jeweiligen Mandat getroffenen Vereinbarung bzw. dem Vergütungsmodell.

III. Zeithonorar

1. Bei Zeitvergütungsvereinbarungen ergibt sich die Teilbarkeit der Leistung aus dem vereinbarten Zeitintervall.
2. Vor dem 1.7.2020 und nach dem 31.12.2020 angefallener Zeitaufwand unterliegt dem USt-Satz iHv. 19 %.
3. Die in dem Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 anfallenden Zeiten unterliegen dem USt-Satz iHv. 16 %.

IV. Pauschalhonorar

1. Grundsätzlich ist bei einem Pauschalhonorar von einer Gesamtleistung auszugehen. Für den Steuersatz ist dann der Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung/Fertigstellung der anwaltlichen Arbeit maßgebend, wobei Nebenleistungen (zB Reisekosten, Auslagen) das Schicksal der Hauptleistungen teilen. Der Zeitpunkt der Verfahrensbeendigung fällt regelmäßig mit dem Abschluss des Rechtszugs (instanzabschließende Gerichtsentscheidung, im Verwaltungs oder Steuerverfahrenverfahren auch Abhilfe- oder Einspruchsentscheidung,) zusammen, für den das Pauschalhonorar jeweils vereinbart wurde.
 2. Anders ist es, wenn in der Pauschalhonorarvereinbarung eine Aufteilung des Honorars auf gesondert abrechenbare Teilleistungen vereinbart wurde und diese Teilleistungen wirtschaftlich von den zeitlich nachfolgenden Teilleistungen abgegrenzt werden können. In diesem Fall richtet sich der anzuwendende USt-Satz nach dem Zeitpunkt der Ausführung/Vollendung der Teilleistung – und nicht etwa nach der Fälligkeit des Teilhonorars
- Beispiele: jeweils getrenntes Honorar für Bp, Einspruchs- und Klageverfahren, für Mieterhöhungsverlangen und Zustimmungsklage, gesondertes Honorar für

mündliche Verhandlung

3. Wird die Gesamtleistung oder ein gesondert abrechenbarer Teil in der Zeit vom 1.7.2020-31.12.2020 beendet, findet der USt-Satz iHv. 16 % Anwendung. Eine vor und nach diesem Zeitraum beendete Leistung unterliegt dem USt-Satz iHv. 19%.

V. RVG

1. Bei einer Gebührenabrechnung nach dem RVG richtet sich der anzuwendende Steuersatz für die nach VV 7008 RVG berechenbare Umsatzsteuer nach dem Abschluss der Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne. Dieser Zeitpunkt wird regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit iSd. RVG übereinstimmen, denn nach § 8 Abs. 1 Satz 1 RVG wird der Gebührenanspruch fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist.

2. Auch die beiden ersten in § 8 Abs. 1 Satz 2 RVG genannten Fälligkeitstatbestände für die Vertretung im gerichtliche Verfahren nach § 8 Abs. 1 Satz 2 RVG (gerichtliche Kosten(grund-)entscheidung und Ende des Rechtszugs) entsprechen dem Abschluss der Angelegenheit, so dass der Zeitpunkt der Urteilsverkündung, des Vergleichsabschlusses, der Klagerücknahme oder der beiderseitigen Erledigungserklärung (§ 91a ZPO) für den anwendbaren Umsatzsteuersatz maßgeblich sind. Anders ist dies jedoch bei der Verfahrensruhe von mehr als drei Monaten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 letzter Fall RVG): Auch wenn die Vergütung fällig wird, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht, führt der reine Zeitablauf nicht zu einem für die Steuerentstehung maßgeblichen Abschluss der Angelegenheit.

3. Bei Anknüpfung der Steuerentstehung an den Abschluss der Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne liegt zudem keine Teilleistung vor, wenn innerhalb der Erledigung eines Auftrags eine Gebühr (zB. Terminsgebühr) anfällt, ohne dass der Auftrag oder Rechtszug gleichzeitig beendet wird (siehe hierzu auch NIESKENS in Rau/Dürrwächter, UStG, § 13 ABC der Teilleistungen „Rechtsanwalt“ (Mai 2020); MÜLLER-RABE in Gerold/Schmidt, RVG, VV 7008 Rz. 35, 38).

4. Die Steuerentstehung verschiebt sich nicht auf den Zeitpunkt einer Streitwert- und Kostenfestsetzung oder durch sonstige übliche Abwicklungsmaßnahmen, zB

Übersendung von Schriftstücken, Mitwirkung bei Berichtigungs- oder Streitwertänderungsverfahren.

5. Vor Abschluss der Angelegenheit ggf. bereits angefallene und nach § 9 RVG als Vorschuss abgerechnete Gebührenpositionen sind mit dem bei Abschluss der Angelegenheit geltenden Umsatzsteuersatz zu versteuern und machen ggf. eine Korrektur iHv. 3% erforderlich. Die USt-Korrektur ist für den Voranmeldezeitraum durchzuführen, in dem die Leistung ausgeführt/vollendet wird, § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG (BMF-Schreiben-E Rz. 3 und 8).

VI. Anzahlungen/Vorschüsse

1. Ausführung der (Teil-)Leistung vor dem 1.7.2020

Ein für eine vor dem 1.7.2020 ausgeführte (Teil-)Leistung berechneter Vorschuss/Abschlag ist mit 19 % zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Vorschussrechnung erst nach dem 1.7.2020 geschrieben wird und/oder die Vereinnahmung erst nach dem 1.7.2020 erfolgt (BMF-Schreiben-E Rz. 6).

2. Ausführung der (Teil-)Leistung im Zeitraum 1.7.2020-31.12.2020

Wurden vor Inkrafttreten der USt-Absenkung für in dem Zeitraum 1.7.2020-31.12.2020 ausgeführte und damit dem USt-Satz iHv. 16 % unterliegende Leistung Vorschüsse noch mit 19 % USt-Ausweis gestellt und vereinnahmt, so ist eine USt-Korrektur iHv. 3% für den Voranmeldezeitraum durchzuführen, in dem die (Teil-)Leistung ausgeführt/vollendet wird, § 27 Abs. 1 Satz 3 UStG (BMF-Schreiben, Rz. 8, 3).

3. Ausführung der (Teil-)Leistung nach dem 31.12.2020

Ein Vorschuss für eine nach dem 31.12.2020 ausgeführte (Teil-)Leistung soll nach dem BMF-Schreiben-E mit USt-Ausweis iHv. 16 % abzurechnen sein, wenn das Entgelt noch bis zum 31.12.2020 vereinnahmt wird (BMF-Schreiben-E Rz. 46). Die weitere Umsatzsteuer iHv. 3 % ist in dem Voranmeldezeitraum anzumelden und zu entrichten, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird. Gegenüber dem Leistungsempfänger kann die Nachberechnung mit einer Restrechnung

erfolgen (BMF-Schreiben-E Rz. 46).

Ein Vorschuss für eine nach dem 31.12.2020 ausgeführte (Teil-)Leistung ist mit USt-Ausweis iHv. 19 % abzurechnen, wenn das Entgelt nach dem 31.12.2020 vereinnahmt wird (BMF-Schreiben-E Rz. 47).

VII. Endabrechnung

Wird mit einer Endabrechnung über nach § 20 UStG (Istversteuerung) besteuerte vereinnahmte Anzahlungen abgerechnet, dann sind gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 UStG die darin die vereinnahmten Teilentgelte und die darauf entfallenden USt-Beträge abzusetzen (BMF-Schreiben-E Rz. 12). Die verschiedenen in 2020 geltenden USt-Sätze sind dabei zu berücksichtigen (BMF-Schreiben-E Rz. 12).

Stand: 23.6.2020

Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO in Zeiten von Corona



RA Axel Weimann

Fragen an Rechtsanwalt Axel Weimann, Präsidiumsmitglied und Vorsitzender der Abteilung I des Kammervorstands

Kammerton:

Die coronabedingten Abstandsregeln bedingen, dass viele Präsenzveranstaltungen abgesagt bzw. nur mit erheblich reduzierter Teilnehmerzahl durchgeführt wurden und werden. Können Fachanwältinnen und Fachanwälte in dieser Zeit überhaupt ihrer Fortbildungspflicht nach § 15 FAO vollständig nachkommen?

RA Weimann:

In der Vor-Corona-Zeit haben die Fachanwälte der Rechtsanwaltskammer Berlin ihre Fortbildungsverpflichtung ganz überwiegend durch die hörende Teilnahme an einer anwaltsorientierten oder interdisziplinären Veranstaltung erfüllt.

Nach § 15 Abs. 2 FAO ist es jedoch möglich, der Fortbildungsverpflichtung durch die Teilnahme an *Online-Seminaren* zu erfüllen. Die Seminare müssen allerdings so konzipiert sein, dass die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander (z. B. mittels Live-Chat) während der Dauer der Fortbildungsveranstaltungen sichergestellt ist und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden kann. Seit Beginn der Krise können wir einen erheblichen Fortschritt bei allen Anbietern sowohl hinsichtlich des inhaltlichen Angebots als auch bei der Technik beobachten. Wir haben das überprüft und waren erfreut feststellen zu können, dass der Markt auch abseits der klassischen Präsenzveranstaltung ein vielfältiges Online-Fortbildungsangebot bereithält.

Darüber hinaus ist es den Fachanwältinnen und Fachanwälten auch weiterhin möglich, nach § 15 Abs. 4 FAO bis zu fünf Stunden der Fortbildungspflicht im Wege des *Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle* (z.B. Multiple-Choice-Fragen) zu erbringen. Auch hier beobachten wir eine enorme Weiterentwicklung. Diese Form der Fortbildung hat im Vergleich zum Online-Seminars den Vorteil, dass man nicht nur örtlich sondern auch zeitlich ungebunden immerhin schon einmal fünf Fortbildungsstunden in seinem Fachgebiet absolvieren kann.

Daher zurück zu Ihrer Frage: ja, nach Auffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin stehen ausreichend Fortbildungsangebote zur

Verfügung, so dass die Kolleginnen und Kollegen auch in Corona-Zeiten der Fortbildungspflicht nachkommen können.

Bietet auch die RAK Berlin Online-Fortbildungen an?

In Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) bieten wir bis zum Jahresende ein sehr umfangreiches Online-Fortbildungsangebot und ein Angebot zum Selbststudium an, das es ermöglicht, die Fortbildungsverpflichtung in allen Fachgebieten gem. § 15 Abs. 2 FAO und gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.rak-berlin.de/aktuelles/dai-termine/>

Wie beurteilen Sie die Akzeptanz dieser Verlagerung der Fortbildung bei den Mitgliedern?

In anderen Kammerbezirken ist wohl der Ruf laut geworden, den Umfang der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 zu reduzieren oder die Fortbildungspflicht gar auszusetzen.

Ich kann hier für Berlin nur betonen, dass solche Wünsche aus dem Kreis der Fachanwältinnen und Fachanwälte bislang kaum an uns herangetragen wurden. Das kann an dem beschriebenen Angebot liegen aber auch vielleicht daran, dass einige doch noch auf Lockerungen im zweiten Halbjahr hoffen, die das Angebot weiterer Präsenzveranstaltungen mit sich bringen.

Davon abgesehen wäre der Vorstand an einer Senkung oder Aufhebung der Fortbildungsverpflichtung gem. § 15 Abs. 3 FAO („*Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten*“) gehindert.

Wie denkt der Vorstand Fälle zu handhaben, in denen Kolleginnen und Kollegen wegen der Corona-Krise der Fortbildungspflicht lediglich reduziert oder gar nicht nachgekommen sind?

Der Kammervorstand hat sich mit diesem Thema in der Vorstandssitzung am 10. Juni 2020 befasst. Der Vorstand hat beschlossen, dass er angesichts der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen den Kammermitgliedern für die Vorlage der Fortbildungsnachweise gem. § 15 FAO für 2020 ein zusätzliches Jahr, also eine Frist bis zum 31.12.2021, einräumt. Allerdings müssen bis zu diesem Zeitpunkt daneben auch die Nachweise für 2021 erbracht werden.



Novelle des Geldwäschegesetzes – neue Pflichten für die Anwaltschaft

Zum Jahresbeginn sind Änderungen des Geldwäschegesetzes in Kraft getreten, mit denen der deutsche Gesetzgeber europäische Vorgaben umsetzte (BGBl. I 2019, S. 2602). Für die Rechtsanwaltschaft ergeben sich insbesondere folgende relevante Änderungen:

– Erweiterung des Anwendungsbereiches

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht per se als „Verpflichtete“ den Anforderungen des Geldwäschegesetzes unterworfen, sondern aufgrund von Mitwirkung an **Kataloggeschäften** gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Hierzu gehörten bisher beispielsweise der Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, Verwaltung von Geld und anderen Vermögenswerten oder die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

Neu hinzugekommen als Kataloggeschäfte sind die **Beratung des Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie** oder damit verbundenen Fragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. c GwG) und die **Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. d GwG). Damit sollen diese Tätigkeiten geldwäscherechtlich

wie entsprechende Serviceleistungen von Finanzunternehmen behandelt werden. Für die anwaltliche Beratung sollte der Anwendungsbereich gering sein, zumal Rechtsberatung im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen und Zusammenschlüssen schon über § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit a) aa) GWG erfasst wurde.

Größten Praxisbezug dürfte die Aufnahme der **geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen** (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. e GWG) in den Kreis der Kataloggeschäfte haben. Rechtsanwälte sind als verpflichtet anzusehen, wenn ihre wesentliche Tätigkeit in einem Mandat die steuerrechtliche Beratung ist. Kein Kataloggeschäft ist jedoch die Steuerstrafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einem Kataloggeschäft wird, wenn der materiell-rechtliche Inhalt der Verteidigung ein Kataloggeschäft berührt.

– **Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Staaten mit hohem Geldwäscherisiko**

15 Abs. 3 Nr. 2 GWG nimmt Bezug auf **Staaten**, die von der Europäischen Kommission benannt werden, die in ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **strategische Mängel** aufweisen und daher ein Risiko für das europäische Finanzsystem darstellen (EU-Richtlinien 2015/849, 2018/843). Hierzu gehören beispielsweise Afghanistan, Bahamas, Iran, Irak, Jemen, Libyen, Nigeria, Panama, Puerto Rico, Saudi-Arabien oder Syrien. Der Verpflichtete muss nunmehr gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 GWG **zusätzliche Informationen** einholen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten, über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, die Herkunft der relevanten Vermögenswerte, über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion eingesetzt werden – soweit dies für die Beurteilung der Gefahr der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist. Weitere Pflichten ergeben sich aus § 15 Abs. 5 Nr. 2-3, Abs. 5a GWG.

– **Verpflichtende Berücksichtigung des Transparenzregisters bei der Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten**

In der Geldwäscheprävention kommt der Identifikation des **wirtschaftlich Berechtigten** eine zentrale Funktion zu, um Scheinstrukturen, Briefkastenfirmen

und Strohmanngeschäfte rückwirkend verfolgbar zu machen. Der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ wird in § 3 GwG detailliert definiert. So ist wirtschaftlich Berechtigter die „natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht“ (Abs. 1 Nr. 1) oder „auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wird“ (Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt.). Bei juristischen Personen zählt regelmäßig jede natürliche Person zu den wirtschaftlich Berechtigten, die mehr als 25 Prozent „der Kapitalanteile hält“ (Abs. 2 Satz 1, Nr. 1) oder „der Stimmrechte kontrolliert“ (Abs. 2 Satz 1, Nr. 2) oder „auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt“ (Abs. 2 Satz 1, Nr. 3). Bei Kataloggeschäften sind gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG wirtschaftlich Berechtigte **namentlich zu identifizieren.**

Dabei hat sich der Verpflichtete durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind. Dabei ist seit dem 01.01.2020 bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer zum Transparenzregister (§ 18 ff. GwG) **meldepflichtigen Gesellschaft zwingend eine Abfrage beim Transparenzregister** vorzunehmen. Eine entsprechende nachträgliche Verpflichtung für bis Ende 2019 eingegangene Mandatsbeziehungen besteht nicht, es denn, es ist aufgrund Zweifeln an der Richtigkeit der erhobenen Angaben gemäß § 11 Abs. 3 GwG eine erneute Identifizierung vorzunehmen.

Anwaltlich Verpflichteten ist zu empfehlen, eine entsprechende Abfrage standardisiert in ihre internen Abläufe aufzunehmen. Dabei muss zunächst geprüft werden, ob die Mandantschaft zum Transparenzregister meldepflichtig ist. Dies sind nach § 20 Abs. 1 GwG alle inländischen juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften. Zudem sind ausländische Gesellschaften grundsätzlich meldepflichtig, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im deutschen Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Bei insoweit meldepflichtigen Mandanten hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung (§ 20 Abs. 1 oder § 21 GwG) oder einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen. Möglich ist es auch, sich vom Mandanten nachweisen zu lassen, dass dieser die Meldung vorgenommen hat. Besondere Regelungen gelten für Verwalter von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen (§

21 GwG).

Nicht geändert wurde allerdings die bisher geltende Regel in § 11 Abs. 5 Satz 5 GwG, dass sich der Verpflichtete bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten **nicht allein auf das Transparenzregister verlassen darf**.

– **Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung des fiktiv wirtschaftlich Berechtigten**

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen kein wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden konnte oder **Zweifel** bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, fingiert § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG den gesetzlichen Vertreter, den geschäftsführenden Gesellschafter oder den Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigten. Nach der Gesetzesnovelle sind auch bei **fiktiv wirtschaftlich Berechtigten** angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen (§ 11 Abs. 5 Satz 5 GwG). Da diese Konstellation häufiger vorkommt, ist diese neue Pflicht als **sehr praxisrelevant** anzusehen.

– **Eingeschränkte Meldepflicht bei Unstimmigkeiten im Transparenzregister**

Eine im Geldwäscherecht bislang unbekannte Verknüpfung von Mandantenprüfungspflichten und Transparenzregisterpflichten wurde durch § 23a Abs. 1 GwG geschaffen: Nimmt ein Verpflichteter Einsicht in das Transparenzregister und stellt dabei Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihm zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen fest, besteht eine **Meldepflicht**. Er hat die registerführende Stelle, hier der Bundesanzeiger Verlag, unverzüglich zu informieren. Eine Unstimmigkeit besteht, wenn im **Transparenzregister Eintragungen** (§ 20 Abs. 1 und 2 GwG, § 21 Abs. 1 und 2 GwG) **fehlen**, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten **abweichen** oder wenn **abweichende wirtschaftliche Berechtigte** ermittelt wurden.

Allerdings: Eine Meldepflicht besteht für **Rechtsanwälte nicht**, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt **im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung**

oder Prozessvertretung erhalten hat (§§ 23a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Die Meldepflicht des Rechtsanwalts besteht jedoch, **wenn er positiv weiß**, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.

– Registrierung im Meldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

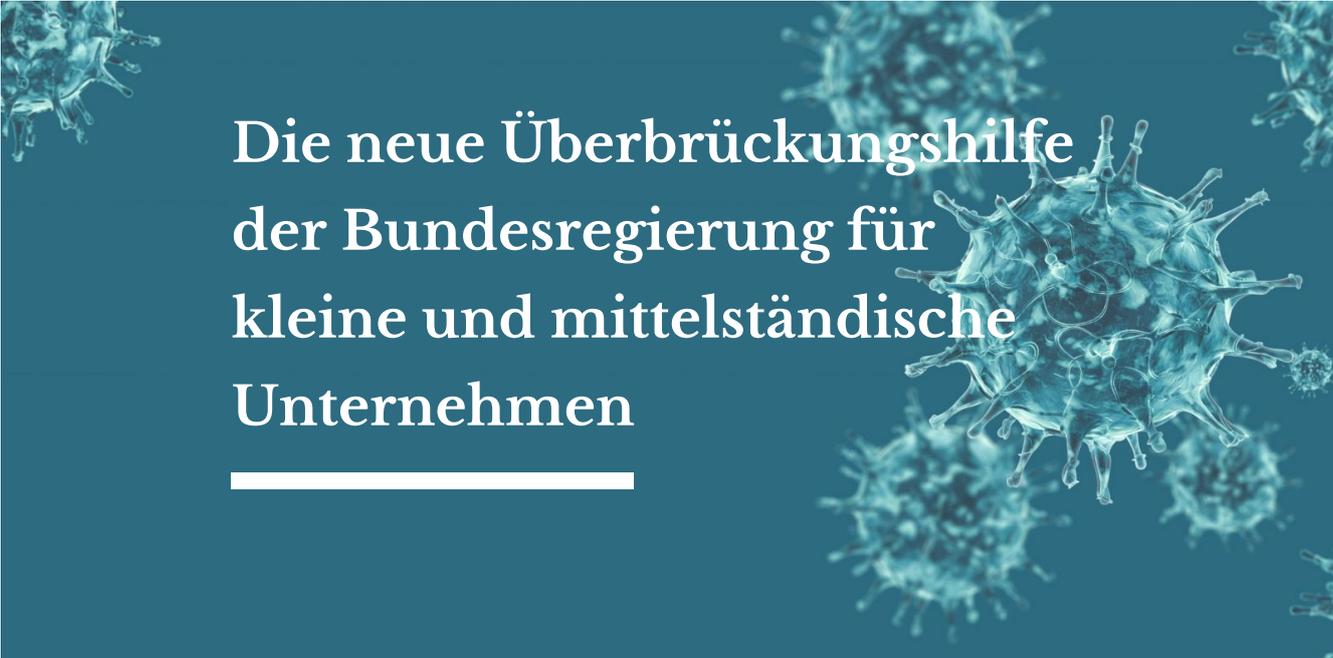
Verpflichtete sind grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder der Mandant seine Pflicht, gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat. Die im obigen Abschnitt dargestellten – weitgehenden – **Einschränkungen** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung** gelten auch hier (§ 43 Abs. 2 GwG).

Verdachtsmeldungen gemäß § 43 Abs. 1 GwG oder § 44 GwG müssen elektronisch erfolgen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GwG). Hierfür hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, eine Bundesoberbehörde, ein **Meldeportal** eingerichtet (<http://goaml.fiu.bund.de>). Die Nichtregistrierung an sich stellt derzeit keine Pflichtverletzung dar; eine Registrierung für Verpflichtete hat jedoch bis zum **01.01.2024** zu erfolgen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 59 Abs. 6 GwG). Insbesondere Mitgliedern, die verstärkt Kataloggeschäfte betreiben, **wird empfohlen, den Registrierungsaufwand bereits jetzt zu erledigen**, damit einer etwaigen späteren Meldeverpflichtung auch unverzüglich nachgekommen werden kann. Mit der Registrierung erhält der Verpflichtete Zugang zu spezifischen Hinweisen und Publikationen zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Bei einem Zusammenschluss mehrerer

Berufsträgerinnen und Berufsträger (u.a. Sozietäten, Partnerschaften) ist die Möglichkeit gegeben, die entsprechende Organisation im Portal „goAML“ zu registrieren. Die einzelnen Mitglieder können dann als so genannte Nebennutzer angelegt werden.

- Angleichung der Aufbewahrungsfristen an das Berufsrecht

Der Gesetzgeber hat durch eine Anpassung des § 8 Abs. 4 GwG die Aufbewahrungsfristen für geldwäscherechtliche Aufzeichnungen und sonstige Belege flexibilisiert, wobei die europäische Richtlinienvorgabe von mindestens fünf Jahren beibehalten wird. Die neu formulierte Norm stellt klar, dass andere gesetzliche Bestimmungen über Aufbewahrungspflichten, wie etwa die 6-jährige Frist für anwaltliche Handakten (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BRAO), dem nicht entgegenstehen.



Die neue Überbrückungshilfe der Bundesregierung für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 12.06.2020 die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen.

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020). Den Unternehmen werden nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die im April und Mai 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 nachweisen können.

Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Je nach Umsatzeinbruch werden zwischen 40 Prozent und 80 Prozent der Fixkosten erstattet. Für das Programm stehen 25 Milliarden Euro zur Verfügung. Zuständig für die Bewilligung der Zuschüsse werden die Länder sein.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der

erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

[Zu den Eckpunkten „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12.06.2020](#)

[Laut Investitionsbank Berlin hat die Antragstellung noch nicht begonnen.](#) (Stand: 23.06.2020)

RAin Dr. Susanne Berner, Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Insolvenzrecht, antwortet



RAin Dr. Susanne Berner

Dr. Susanne Berner, Fachanwältin für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalterin, ist Vorsitzende des Fachanwaltsausschusses für Insolvenzrecht. Sie hat in Bochum studiert und dort über ein insolvenzrechtliches Thema promoviert, bevor sie zum Referendariat nach Berlin kam. Im Jahr 2006 gründete sie ihre Kanzlei, die heute neben dem Hauptstandort in Berlin-Charlottenburg Niederlassungen in sieben Bundesländern unterhält.

Warum sind Sie Rechtsanwältin geworden?

Schon während des Studiums und Referendariats habe ich mich für das

Insolvenzrecht und die Insolvenzverwaltung interessiert und bei namhaften Insolvenzverwaltern gearbeitet. Mein Ziel, Rechtsanwältin und Insolvenzverwalterin zu werden, stand daher frühzeitig fest. Auch nach 15 Jahren Insolvenzverwaltertätigkeit reizen mich die Vielfältigkeit meiner Aufgaben und die Kombination von juristischen und betriebswirtschaftlichen Themen.

Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?

Mein Ausbilder Rechtsanwalt und Notar Prof. Rolf Rattunde, der leider im letzten Jahr plötzlich verstorben ist, hat mich und meine Arbeitsweise sehr geprägt.

Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?

Kommunikationsstärke, Entscheidungsfreudigkeit und Verhandlungsgeschick, gepaart mit sicheren Rechtskenntnissen und einem guten schriftlichen und mündlichen Ausdruck, halte ich für besonders wichtig.

Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?

Der Anwaltsberuf erfordert einen hohen persönlichen Einsatz für die Interessen des Mandanten sowie Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft. Wer dies nicht scheut, wird den Anwaltsberuf lieben.

Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?

Zwingend notwendig sind aus meiner Sicht die Regelungen zur Unabhängigkeit und Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sowie die Vorschriften zum Verbot von Interessenkollisionen. Inwieweit Regelungen zu einem Berufsrecht für Insolvenzverwalter geboten sind, diskutieren wir gerade intensiv mit den

Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.

Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?

Im Fachanwaltsausschuss für Insolvenzrecht haben wir uns bereits vor einiger Zeit für die Öffnung des Fachanwaltstitels auch für die Kollegen, die nicht Insolvenzverwalter, sondern beratend tätig sind, ausgesprochen. Seither beschäftigen wir uns zunehmend mit Einzelfragen der Auslegung der Fachanwaltsordnung.

Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?

Ich mag es, über den Tellerrand hinauszuschauen und berufsrechtliche Themen voranbringen zu können. Beides war und ist mit der Tätigkeit im Fachanwaltsausschuss umsetzbar. Zudem bildet die Zusammenarbeit mit den Ausschussskollegen eine gute Möglichkeit des Austausches.

Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?

Die Koordination und Bearbeitung der Fachanwaltsanträge kostete in den letzten Jahren vergleichsweise wenig Zeit, weil die Anzahl der gestellten Anträge überschaubar war. In den letzten beiden Jahren sind mehr Anträge zu verzeichnen, so dass der Aufwand gestiegen, aber gut händelbar ist.

Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?

Die Anwaltschaft sollte sich mit den Herausforderungen der Digitalisierung und des Datenschutzes beschäftigen. Mein Eindruck ist, dass dafür häufig die Zeit

fehlt.

Nutzen Sie soziale Netzwerke?

Bestimmte berufsbezogene soziale Netzwerke wie z.B. Linked In, nutze ich regelmäßig.

Was macht Sie wütend?

Stilistisch schlechte Schriftsätze und überhebliche Verhandlungsführung verärgern mich.

Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?

Als Insolvenzverwalterin erhält man oft spannende und kuriose Einblicke in das Unternehmertum, die sich bestimmt für ein Buch eignen würden. Momentan würde mir die Muße fehlen, sie niederzuschreiben; vielleicht ändert sich das noch.

Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?

Die elektronischen Kommunikations- und Aktenbearbeitungsmöglichkeiten erleichtern den Berufsalltag sehr. Wir arbeiten seit vielen Jahren mit der elektronischen Akte, die uns eine standortübergreifende Arbeit problemlos ermöglicht und auch in der Corona-Zeit ausgesprochen hilfreich war.

Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?

Für einen Tag würde ich gerne mit Frau Merkel tauschen, allerdings nicht länger!

Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?

Obleich der Insolvenzverwalterberuf immer noch männerdominiert ist, habe ich

es nie als Nachteil empfunden, Insolvenzverwalterin zu sein. Im Gegenteil sind von Rechtsanwältinnen geführte Verhandlungen nach meiner Beobachtung häufig sogar zielführender, weil sie nicht von vergleichenden Betrachtungen und gegenseitigem Überbieten geprägt sind. Zur Realität gehört aber auch, dass Rechtsanwältinnen gerade im häufig konservativen Anwaltsumfeld immer noch eine starke Lobby benötigen.

Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?

Meine größte Schwäche ist meine ausgeprägte Ungeduld, die mir umgekehrt ein schnelles und zielgerichtetes Handeln ermöglicht, das sicherlich eine Stärke ist.

Ihr größter Flop?

Bislang gab es zum Glück noch keinen wirklich großen Flop. Mit zunehmender Berufserfahrung steigt natürlich auch die Erfahrung im Umgang mit Mandanten und Mitarbeitern, so dass ich heute an vielen Stellen gelassener bin als in den ersten Jahren meiner Anwaltstätigkeit.

Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?

Das Handelsblatt und Bilderbücher meiner Tochter.

Ihr liebstes Hobby?

Ich lese gerne und viel und verbringe Zeit mit meiner Familie.

Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?

Da ich sehr gerne Anwältin und Insolvenzverwalterin bin, würde ich alles genau so machen, wie ich es gemacht habe. Vor allem würde ich wieder meine eigene

Kanzlei gründen.

Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?

Auf mein Bauchgefühl zu hören, wichtige Entscheidungen zu „überschlafen“ und Präsenzsitzungen möglichst kurz zu halten.

Kooperation mit dem DAI

Auch 2020 bietet die Rechtsanwaltskammer Berlin wieder ein umfangreiches Fortbildungsprogramm in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) inklusive Online-Fortbildung an – für alle Fachanwaltschaften mit Ausnahme des Agrarrechts. Die Teilnahmegebühren liegen ab 2018 bei 135,- € für 5 Zeitstunden, 249,- € für 10 Zeitstunden und 299,- € für 15 Zeitstunden. Diese Gebühren gelten ausschließlich für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin und liegen deutlich unter den Gebühren für Mitglieder anderer Kammern. Die Anmeldung erfolgt über das DAI.

Wegen der Corona-Pandemie können die Präsenzveranstaltungen zur Zeit leider nicht in dieser Form stattfinden. Viele Veranstaltungen sind in Online-Vorträge umgewandelt worden.

Zur aktuellen Übersicht der [Fortbildungsveranstaltungen ab Ende Juli 2020](#).

[Zu den RAK / DAI-Veranstaltungen und zur Online-Anmeldung.](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder

der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen.

Neben diesen in nahezu allen Fachgebieten angebotenen Online-Kursen wird es auch Online-Vorträge gem. § 15 Abs. 2 FAO geben. Der reduzierte Kostenbeitrag für die Teilnahme an den Online-Vorträgen beträgt 109,- €.

EIGENE VERANSTALTUNGEN DER RAK BERLIN

Daneben bietet die RAK Berlin 2020 wieder eigene Veranstaltungen an:

Die kostenfreie Veranstaltung „Das Bermuda-Dreieck“ – RA, Mandant und Rechtsschutzversicherung wird wieder am 02.09.2020 stattfinden.

Das Seminar „Das beA im Büroalltag – ‚Pflicht und Kür‘“ wird wieder angeboten am 03.11.2020 von 16 bis 19 Uhr.

Die zweiteilige kostenfreie Veranstaltung „Steuerliche Belange der Kanzlei in zwei Teilen“ wird mit Teil 1, Umsatzsteuer, am 10.11.2020 und mit Teil 2, Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, am 17.11.2020, jeweils von 14 bis 18 Uhr, angeboten.

[Zu den Teilnahmebedingungen](#)

[Zu den Veranstaltungen der RAK Berlin und zur Online-Anmeldung](#)

Meldungen

BGH hat Zweifel an der Leistungsfähigkeit des beA

Der X. Zivilsenat hat in einem [Beschluss vom 28.04.2020 – X ZR 60/19](#) – einem Patentanwalt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, dessen Berufungsbegründung in einem Patentnichtigkeitsverfahren innerhalb der Frist per Telefax nicht vollständig beim X. Senat gelandet war. Der Patentanwalt hatte ab 22.40 Uhr versucht, die 39 Seiten des Schriftsatzes zu faxen, was aber nur für die ersten 35 Seiten gelang, ohne dass dies am Faxgerät des Patentanwalts lag. Der X. Zivilsenat äußerte sich dabei zu der Streitfrage, ob ein Rechtsanwalt, der sich für den Versand per Telefax entschieden hat, bei technischen Problemen kurz vor Fristablauf einen Übermittlungsversuch über das beA unternehmen müsse. Das hatte das OLG Dresden (MDR 2020, 306) so gesehen. Der BGH dagegen äußert Zweifel, ob ein Rechtsanwalt, der sich für den Versand per Telefax entschieden hat, bei technischen Problemen kurz vor Fristablauf einen Übermittlungsversuch über das beA unternehmen muss und führt aus: „Die relativ hohe Zahl an Störungsmeldungen, die für dieses System veröffentlicht werden, begründet aber Zweifel, ob es in seiner derzeitigen Form eine höhere Gewähr für eine erfolgreiche Übermittlung kurz vor Fristablauf bietet als ein Telefaxdienst.“ Für die Entscheidung des Streitfalls bedürfe diese Frage aber keiner abschließenden

Beantwortung.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat auf ihrer Website [Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK über Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte](#) eingestellt.

Die BRAK weist darauf hin, dass ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaufschlägen gem. § 56 IfSG im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordnete Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot bestehe. Dies gelte nicht für eine freiwillige Quarantäne. Neben dem Verdienstaufschlag könnten Selbstständige ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden. Zudem bestehe der Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG für Verdienstaufschläge von Eltern wegen der Schließung von Kitas und Schulen.

Wiedereröffnung der Bibliothek des Kammergerichts für Externe

Der Präsident des Kammergerichts hat mitgeteilt, dass die Bibliothek des KG ab sofort wieder eingeschränkt für den Publikumsverkehr geöffnet ist. Es gelten **verkürzte Öffnungszeiten: Montag – Freitag von 8 – 14 Uhr (letzter Einlass um 13.30 Uhr)**. Bitte beachten Sie auch die [Hinweise des Kammergerichts im Hygienekonzept für die Bibliothek, die im Internet – auch in einer Kurzfassung – einsehbar sind](#).

[Der Zugang zu den Bibliotheken des Landgerichts ist für die Anwaltschaft seit Mitte Mai wieder möglich.](#)

Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat seine Handlungshinweise [„Zur Lohnversteuerung von Beiträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte“](#)

überarbeitet und um Ausführungen zu Syndikusrechtsanwältinnen und – anwälte ergänzt.

Außerdem hat der Ausschuss Handlungshinweise erarbeitet zum Thema [„DAC-6 – Handlungspflichten rücken näher. Was ist wann zu tun?“](#) Hintergrund ist, dass mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen eine Anzeigepflicht auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt wird.

Unterlassungserklärungen

Herr Hans-Peter Schmitz hat sich in einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 20.12.2019 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

- es zu unterlassen, den Titel „Rechtsanwalt“ zu führen, solange der Unterlassungsschuldner nicht über eine anwaltliche Zulassung verfügt, und
- es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Herr Mh. Gemal Vistuk, der unter der Bezeichnung „Syrisches Zentrum“ firmierte, hat sich in einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 21.01.2020 gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit derartigen Tätigkeiten zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder eine gesetzliche Legitimation besteht.

Kammerton

Die kommende Ausgabe des Kammertons erscheint in der zweiten Augushälfte

2020.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

Geschäftsstellenleitung:

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

Verantwortlich für den Inhalt:

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

Betreuung Internetauftritt:

[xport communication GmbH, Dresden](#)

Bundesrechtsanwaltskammer

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter www.brak.de

Gesetze und Satzungen

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

Urheberrecht:

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: info@rak-berlin.org (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

Information zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)

Der Link zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.